




Zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen (z. B. Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten etc.), die Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bislang angegeben haben, liegen der Finanzverwaltung aufgrund entsprechender elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (sog. eDaten ) .

Ab dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe dieser eDaten in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich erleichtert.


In der folgenden Übersicht erhalten Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen:

### Was ist neu?

Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen) nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden, gelten als Ihre Angaben.

Demzufolge sind diese eDaten in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben.

Die Abgabe der Anlagen N, R und Vorsorgeaufwand entfällt, wenn

- die elektronisch übermittelten Daten zutreffend und
- in den nicht mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereichen keine Eintragungen vorzunehmen

sind.


**Der Hauptvordruck ESt 1 A ist in jedem Fall abzugeben.**

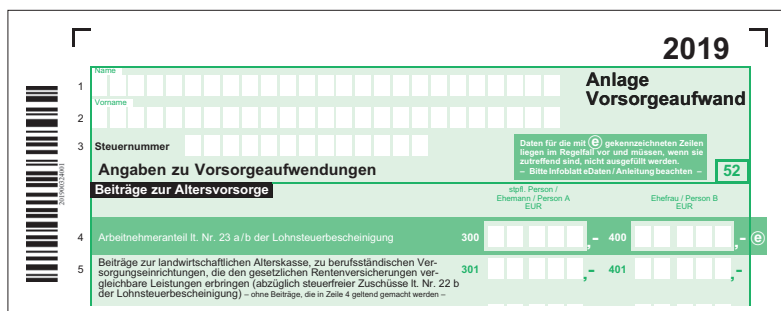
### Woher weiß ich, welche eDaten übermittelt wurden?

Die eDaten sind aus den Ihnen zugesandten Mitteilungen der mitteilungspflichtigen Stellen zu entnehmen.

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese Mitteilung erstmalig nur auf Ihre Anforderung hin und in den darauf folgenden Jahren automatisch zugesandt.

### Woran kann ich diese eDaten erkennen?

In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit  gekennzeichnet (siehe Abbildung).



Anlage Vorsorgeaufwand		
Beiträge zur Altersvorsorge		
	spätl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
4 Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300	400
5 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301	401

### Wann muss ich die mit gekennzeichneten Zeilen weiterhin ausfüllen?

Sie müssen diese Zeilen / Bereiche weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.

### Was ist zu tun, wenn ich abweichende Daten erklären möchte?

Die der Finanzverwaltung vorliegenden eDaten haben keine Bindungswirkung. Ihnen steht es weiterhin frei, eigene Angaben vorzunehmen (z. B. Änderung des Bruttoarbeitslohns aufgrund der Privatnutzung eines Firmenwagens). Nur in diesem Fall sind die zutreffenden Daten vollständig in den dafür vorgesehenen Zeilen / Bereichen in der Einkommensteuererklärung zu erklären.

### Weitere Auskünfte und Informationen

Weitere Informationen können Sie den verschiedenen Anleitungen zur Einkommensteuererklärung entnehmen.

Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.